

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 1/2009)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Im Sinne dieser Bedingungen sind Lieferant/en die Vertragspartner, die wir mit Lieferungen und/oder Leistungen beauftragen. Lieferverträge sind alle Verträge, unabhängig vom Vertragstyp, insbesondere Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge.
- 1.3 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Nach diesen richtet sich unser Rechtsverhältnis zu den Lieferanten, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Geschäftsbedingungen der Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen, insbesondere Lieferungen ohne Vorbehalt annehmen.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für unsere zukünftigen Aufträge an den Lieferanten.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Lieferverträge (Aufträge und deren Annahme) sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 2.2 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Liefert der Lieferant, ohne unsere Bestellung bestätigt zu haben, und nehmen wir die Lieferung an, so kommt der Liefervertrag zu den Bedingungen unserer Bestellung zustande.
- 2.3 Im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren können wir Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluß verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.
- 2.4 Jeder Vertragsteil wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Daten) und alle sonstigen Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden. Er wird sie mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an der Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne daß er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden.
- 2.5 Von uns dem Lieferanten übergebene Muster, Schablone, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und ähnliche Gegenstände bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden darf und uns nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben ist.
- 2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen gegen vollständige Bezahlung zu übertragen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich Preise in EURO frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Fracht, Maut, Porto, Zölle und sonstiger Abgaben sowie Versicherung und ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die in geltender Höhe gesondert ausgewiesen wird.
- 3.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 3.3 und 3.5 innerhalb 14 Tagen mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfristen ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Nehmen wir eine vorzeitige Lieferung an, so richtet sich die Fälligkeit nach dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir unbeschadet sonstiger Rechte befugt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 3.5 Wenn nach Vertragsabschluß erkennbar wird, daß unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Weigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“. Dabei trägt der Lieferant alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren, bis er die Ware in unser Lager eingebracht hat.
- 4.2 Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
- 4.3 Der Lieferant ist zum Ersatz unseres gesamten Verzugschadens verpflichtet. Maßgeblich für die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen ist der Eingang der Lieferung in unserem Betrieb. Ist im Einzelfall die Abholung der Ware durch uns vereinbart, hat der Lieferant die Bereitstellung der Ware spätestens zwei Tage vor dem Liefertermin oder dem Ablauf der Lieferfrist schriftlich/ per Telefax zu bestätigen und die verpackte Ware zu unserer Verfügung zu halten.
- 4.4 Kann der Lieferant nach Vertragsabschluß absehen, daß die Ware nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden kann, so wird er uns unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie den voraussichtlichen Liefertermin nennen. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.
- 4.5 Wird der Lieferant in Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb unseres Betriebes tätig, unterliegen seine Erfüllungsgehilfen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen sowohl im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften als auch im Hinblick auf unser Interesse am Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

5. Ursprungs- und umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

6. Sach- und Rechtsmängel

- 6.1 Die Ware muß die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Lieferanten vorausgesetzt werden muß, mindestens jedoch zwingende gesetzliche Anforderungen, die Sicherheitsvorschriften und den Stand der Technik erfüllen.
- 6.2 Wir prüfen die Ware stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet.
- 6.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln wie bei sonstigen Vertragsverletzungen bestimmen sich unsere Rechte und Ansprüche nach dem BGB und nach dem sonstigen deutschen Recht.
- 6.4 Hinzutretend zu den gesetzlichen Ansprüchen gilt unabhängig vom jeweiligen Vertragstyp: Mängel der Lieferung/ Leistung hat der Lieferant nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Aussortieren und Austausch der mangelhaften Teile oder durch Neuherstellung/ Neulieferung

unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen. Erforderliche Nacharbeiten und sonstige Maßnahmen an der Lieferung/ Leistung hat der Lieferant auf seine Kosten an dem Ort vorzunehmen oder ausführen zu lassen, an den die gelieferte Ware/ die erbrachte Leistung bestimmungsgemäß gelangt ist. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist, die insbesondere bei drohendem Fertigungsstillstand auf kürzeste Zeiträume beschränkt sein kann, nicht nach, können wir die Nacherfüllung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Wegen der erforderlichen Aufwendungen einschließlich erforderlicher Sortierkosten können wir von dem Lieferanten Ersatz sowie einen entsprechenden Vorschub verlangen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten bereits fehlgeschlagen ist. Ferner bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung wie unsere sämtlichen gesetzlichen Rechte wegen Mängel einschließlich unserer Rückgriffsansprüche unberührt.

- 6.5 Der Lieferant garantiert, daß sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch Lieferung und Benutzung der gelieferten Ware/ der erbrachten Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Falls Dritte in Bezug auf die Ware/ Leistung Rechte, insbesondere gesetzliche Schutzrechte, geltend machen, stellt uns der Lieferant, soweit er gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, von den Ansprüchen der Dritten frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen. Der Lieferant wird uns bei der Rechtsverteidigung in vollem Umfang unterstützen und hierfür alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 6.6 Unsere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel sowie wegen sonstiger Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren frühestens in drei Jahren ab Eingang der Lieferung, soweit nicht längere Fristen gesetzlich vorgesehen oder im Einzelfall vereinbart sind. Auch bleiben Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie unberührt.

7. Produkthaftung des Lieferanten

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen durch seine Lieferung/ Leistung verursachten Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von allen hieraus nach in- oder ausländischem Recht resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir – soweit möglich und zumutbar – den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht- Versicherung zu unterhalten.
- 7.4 Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

8. Muster und Fertigungsmittel

- 8.1 Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Teile, Transportmittel, Rohstoffe u.ä.), Verpackungsmittel sowie Unterlagen, dazu zählen auch Muster und Daten (Ziffer 2.5), die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum. Diese wird der Lieferant mit dem Hinweis auf unser Eigentum versehen, auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert versichern und uns auf Anforderung das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fertigungsmitteln wird der Lieferant auf seine Kosten durchführen.
- 8.2 Eine Verarbeitung, ein Umbau oder Einbau der von uns beigestellten Fertigungsmittel durch den Lieferanten erfolgt für uns. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit denen des Lieferanten oder eines Dritten, so werden wir Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu dem Wert der neuen Sache. Auch wenn Verarbeitung/ Umbau/ Einbau in der Weise erfolgen, daß unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Lieferanten/ Dritten anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an jener Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zum Wert der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant den Miteigentumsanteil für uns.

9. Haftung

- 9.1 Etwaige Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können gegen uns nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Wir haften nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend haften und bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1 Stellt einer der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder beantragt er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/ oder der weiteren vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine ihrem Sinn und Zweck möglichst nahekommende Regelung vereinbaren.
- 10.3 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN- Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- 10.4 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort unserer Niederlassung. Wir sind auch berechtigt, Forderungen gegen den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.